

Geschäfts- und Wahlordnung des Elternrates des Werner-von-Siemens-Gymnasium der Stadt Großenhain

Auf der Grundlage der §§ 45, 47 des Sächsischen Schulgesetzes (SächsSchulG) i.V.m. § 13 der Elternmitwirkungsverordnung (EMVO) und der Schulkonferenzverordnung (SchulKonfVO) hat der Elternrat des Werner-von-Siemens-Gymnasium der Stadt Großenhain in seiner **Sitzung am 24. Mai 2018** die nachfolgende Geschäfts- und Wahlordnung beschlossen:

§ 1

Der Elternrat, die Elternsprecher/innen

(1) Die Elternsprecher/innen aller Klassen und Leistungskurse (Klassenstufen 11 und 12) der Schule bilden den Elternrat.

(2) Die Elternsprecher/innen aller Klassen und Leistungskurse werden von den Elternversammlungen einer jeder Klasse und eines jeden Leistungskurses aus deren Mitte gewählt.

(3) Wahlberechtigt sind alle Sorgeberechtigten einer jeden Schülerin/eines jeden Schülers der jeweiligen Klasse und der jeweiligen Leistungskurse mit einem Zählwert von einer Stimme pro Schüler/in. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Wahl kann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Wahlberechtigten durchgeführt werden.

(4) Wählbar sind alle Sorgeberechtigten einer jeden Schülerin/eines jeden Schülers der jeweiligen Klasse und der jeweiligen Leistungskurse, ausgenommen:

1. die/der Schulleiter/in und die/der stellvertretende Schulleiter/in;
2. die Lehrer/innen des Gymnasiums und andere Personen, die am Gymnasium unterrichten;
3. die Ehegatten/innen der/des Schulleiters/in, der Lehrer/innen und anderer Personen, die am Gymnasium unterrichten;
4. die in einer Schulaufsichtsbehörde des Freistaates Sachsen tätigen Beamten/innen des höheren Dienstes;
5. die Ehegatten/innen der für die Fach- und Dienstaufsicht über das Gymnasium zuständigen Beamten/innen.

Wählbar sind auch alle Sorgeberechtigten, die in der Elternversammlung zur Wahl nicht anwesend sind. Die Wiederwahl ist zulässig, solange Wählbarkeit besteht. Niemand kann an derselben Schule zum/zur Elternsprecher/in oder zum/zur stellvertretenden Elternsprecher/in mehrerer Klassen oder Leistungskurse gewählt werden.

(5) Die Elternsprecher/innen der Klassen und Leistungskurse werden zu Beginn eines Schuljahres, in der Regel innerhalb von vier Wochen im Rahmen des jeweils ersten Elternabends gewählt.

§ 2

Vorsitzende/r des Elternrates, Vorstand des Elternrates, Mitglieder der Schulkonferenz

(1) Der Elternrat wählt aus seiner Mitte die Mitglieder des Vorstandes des Elternrates:

1. die/den Vorsitzenden des Elternrates,
2. die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n des Elternrates,
3. zwei weitere Mitglieder des Elternrates in der Schulkonferenz und
4. zwei stellvertretende Mitglieder des Elternrates in der Schulkonferenz
in jeweils getrennten Wahlgängen.

(2) Die Wahlen sind geheim. Die Wahlen können in offener Abstimmung per Handzeichen erfolgen, wenn alle Wahlberechtigten der offenen Abstimmung zustimmen. Für die Wahlen bestimmt die/der amtierende Vorsitzende des Elternrates aus der Mitte des Elternrats einen aus zwei Personen bestehenden Wahlvorstand. Dieser leitet die Wahlen.

(3) Wahlberechtigt und wählbar sind ausschließlich die gewählten Elternsprecher/innen der Klassen und Leistungskurse. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Die/der Vorsitzende des Elternrates und die/der stellvertretende Vorsitzende sind kraft Amtes Mitglieder der Schulkonferenz. Die/der Vorsitzende des Elternrates ist zugleich stellvertretende/r Vorsitzende/r der Schulkonferenz.

§ 3

Amtszeit des Vorstandes des Elternrates

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes des Elternrates beträgt ein Schuljahr und beginnt mit der Annahme der Wahl. Sie führen ihr Amt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl geschäftsführend fort, auch wenn sie als Elternsprecher/in der Klassen oder Leistungskurse nicht mehr wählbar sind. Die Wiederwahl der Mitglieder des Vorstandes des Elternrates ist zulässig.

(2) Der/die Elternsprecher/in, deren/dessen Amt abgelaufen oder erloschen ist, führt sein/ihr Amt als Mitglied des Elternrates geschäftsführend bis zur Neuwahl weiter, es sei denn, es wurde vor Ablauf der Amtszeit ein/e neue/r Elternsprecher/in in der Klasse oder in dem Leistungskurs gewählt. Das gilt auch dann, wenn sie/er nicht mehr wählbar ist.

(3) Das Amt der Mitglieder des Vorstandes des Elternrates ist an deren/dessen Amt als Elternsprecher/in der Klasse oder des Leistungskurses gebunden. Erlischt das Amt als Elternsprecher/in vor Ablauf der Amtszeit, ist für das betreffende Amt ein neues Mitglied des Vorstandes des Elternrates nach den Bestimmungen des § 2 zu wählen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes des Elternrates können vor Ablauf der Amtszeit dadurch abberufen werden, dass die Mehrheit der Mitglieder des Elternrates eine/n Nachfolger/in für das betreffende Mitglied des Vorstandes für den Rest der laufenden Amtszeit neu wählen. Eine Neuwahl eines Mitgliedes des Vorstandes des Elternrates muss erfolgen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Elternrates diese schriftlich beantragen.

§ 4

Anfechtung der Wahl des Vorstandes des Elternrates

(1) Über Einsprüche gegen die Wahl der Mitglieder des Vorstandes des Elternrates entscheidet der Elternrat.

(2) Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als sieben Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt worden ist.

§ 5

Aufgaben und Befugnisse der/des Vorsitzenden des Elternrates

(1) Die/der Vorsitzende des Elternrates bereitet die Sitzungen des Elternrates vor und leitet sie. Er kann die Sitzungsleitung auf andere Mitglieder des Vorstandes des Elternrates für den Zeitraum der Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte übertragen.

(2) Die/der Vorsitzende des Elternrates vertritt den Elternrat nach Außen gegenüber der Schule und Schulleitung, den zuständigen Schul- und Schulaufsichtsbehörden, der Stadt Großenhain als Schulträger, allen anderen Einrichtungen und Organisationen sowie in der Öffentlichkeit.

(3) Die/der Vorsitzende des Elternrates kann seine Befugnisse ganz oder teilweise auf andere Mitglieder des Vorstandes des Elternrates übertragen.

§ 6

Sitzungen des Elternrates

(1) Der Elternrat der Schule tritt mindestens zweimal im laufenden Schuljahr zusammen. Den Ort und die Zeit bestimmt die/der Vorsitzende des Elternrates, der zu den Sitzungen einlädt. An den Sitzungen des Elternrates soll die/der Schulleiter/in oder die/der stellvertretende Schulleiter/in mit Rederecht und beratend teilnehmen.

(2) Die/der Vorsitzende des Elternrates, bei seiner Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende des Elternrates, beruft den Elternrat zu den Sitzungen schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen, in Eilfällen von mindestens fünf Kalendertagen der Sitzung ein. Der Einladung sind die Tagesordnung und Beschlussvorlagen beizufügen.

(3) Wenn ein/e Elternsprecher/in die Genehmigung erteilt hat, dass über E-Mail kommuniziert werden darf, darf eine Einladung zur Wahl als auch zu den Sitzungen des Elternrates auch auf diesem Wege an die angegebene E-Mailadresse versandt werden. Die Genehmigung gilt bis zu einem schriftlichen Widerruf als erteilt, wenn der/die Elternsprecher/in seine/ihre E-Mailadresse auf einer Anwesenheitsliste angegeben hat. Wenn ein/e Elternvertreter/in wünscht, dass über eine für ihn/sie eingerichtete Lernsax-Adresse nicht kommuniziert werden darf, so muss er/sie dies schriftlich der/dem Vorsitzenden des Elternrates mitteilen.

(4) Eine schriftliche Einberufung über die Schüler/innen ist zulässig, sofern die Einladung mit Tagesordnung und Beschlussvorlagen im verschlossenen Umschlag weiter gegeben wird.

(5) Jedes Mitglied des Elternrates ist berechtigt, Ergänzungen zur Tagesordnung bei der/dem Vorsitzenden des Elternrates anzumelden. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung durch den Elternrat nach § 8 beschlossen.

(6) Die/der Vorsitzende des Elternrates kann weitere Personen ohne Stimmrecht (Gäste) zu einer Sitzung des Elternrates oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Sitzung einladen. Die eingeladenen Gäste können an der Sitzung des Elternrates teilnehmen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Elternrates dem nicht widerspricht.

§ 7

Protokoll der Sitzungen des Elternrates

(1) Über jede Sitzung des Elternrates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von einem Mitglied des Vorstandes des Elternrates zu führen und von der/dem Vorsitzenden des Elternrates zu unterzeichnen.

(2) Das Protokoll der Sitzung des Elternrates muss enthalten:

1. Ort und Zeit der Sitzung,
2. die Namen der Anwesenden,
3. die Tagesordnung,
4. die Anträge und gefassten Beschlüsse.

(3) Das Protokoll soll den Mitgliedern des Elternrates innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Sitzung zugeleitet werden. Das Protokoll ist in der nächsten Sitzung des Elternrates durch den Elternrat zu bestätigen.

§ 8

Beschlussfassung des Elternrates

(1) Stimmberechtigt sind die gewählten Elternsprecher/innen der Klassen und Leistungskurse für ihre Klasse und ihren Leistungskurs (1 Stimmrecht je Klasse und Leistungskurs). Im Falle der Verhinderung eines/einer Elternsprecher/in kann das Stimmrecht einer Klasse oder eines Leistungskurses durch die/den anwesende/n stellvertretende/n Elternsprecher/in der Klasse oder des Leistungskurses ausgeübt werden.

(2) Abstimmungen des Elternrates erfolgen offen durch Handzeichen. Sie sind geheim mit Stimmzettel durchzuführen, wenn mindestens ein/e Stimmberechtigte/r dies verlangt.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dies gilt auch für die Änderung dieser Geschäfts- und Wahlordnung. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Bei bestehender Eilbedürftigkeit kann die/der Vorsitzende des Elternrates in dringenden Angelegenheiten eine Beschlussfassung durch schriftliche Umfrage (auch über E-Mail) an die Mitglieder des Elternrates herbeiführen (Umfrageverfahren). Für die Ausübung des Stimmrechts durch schriftliche Rückantwort soll eine Frist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der abzustimmenden Vorlage gelten. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Frist angemessen verkürzt werden.

(5) Ein Beschluss im schriftlichen Umfrageverfahren gilt als gefasst, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Elternrates der Beschlussvorlage durch schriftliche Rückantwort der Vorlage zugestimmt haben.

§ 9

Ausschüsse des Elternrates

(1) Der Elternrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen. In diesen können auch Personen mitarbeiten, die nicht dem Elternrat angehören.

(2) Die Ausschüsse berichten dem Elternrat regelmäßig über die Ergebnisse ihrer Arbeit und der ihnen übertragenen Aufgaben in den Sitzungen des Elternrates.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes des Elternrates sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 10

Vertretung des Elternrates in der Schulkonferenz, Berichterstattung

(1) Der Elternrat nimmt seine Mitwirkungsrechte in der Schulkonferenz durch die Mitglieder des Vorstandes des Elternrates wahr.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes des Elternrates berichten dem Elternrat regelmäßig in seinen Sitzungen über die Tätigkeit in der Schulkonferenz und die in der Schulkonferenz gefassten Beschlüsse.

§ 11

Schlussbestimmung

Diese Geschäfts- und Wahlordnung tritt mit Wirkung vom 24. Mai 2018 in Kraft.

Großenhain, dem 24. Mai 2018

Vorsitzende/r des Elternrates